

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Freizuhalten Flächen

- 1.1 Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von der Fahrbahnoberkante.
- 1.2 Freihaltezonen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Gewässer- und Erholungsschutzstreifen) sind jegliche Nebenanlagen unzulässig.

2. Nutzung (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO)

- 2.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.
- 2.2 In den festgesetzten Reinen Wohngebieten (WR) sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

In den festgesetzten Teilgebieten des Sonstigen Sondergebietes "Bildungszentrum" sind die festgesetzten maximalen Traufhöhen auf die gewachsene Geländeoberfläche zu beziehen.

4. Erhaltung baulicher Anlagen (§ 172 BauGB)

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Baublocks 6 a (Ahrensböcker Straße 55) bedürfen aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 BauGB der Genehmigung.

5. Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Baublöcken mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der im Plangeltungsbereich vorhandenen und zukünftigen Wohnnutzungen und Wohngebiete vor Verkehrslärm der Ahrensböcker Straße und vor Lärm von der Gemeinschaftsstellplatzanlage werden die Maßnahmen der "Lärmtechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 7 A "Bildungszentrum Reinfeld" der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 18. November 1993 und der 1. Ergänzung vom 17. Dezember 1993" festgesetzt.

- 6.1 Dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sollen zur der Ahrensböcker Straße abgewandten Seite ausgerichtet werden. Ersatzweise bzw. ergänzend ist passiver Lärmschutz nach DIN 4109 entsprechend den in Tabelle 1 zusammengefaßten Lärmpegelbereichen vorzusehen.

Tabelle 1 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (11/1989)

Gebiet / Seite	Lärmpegelbereich
1. Baureihe direkt an der Ahrensböcker Straße, Ostseite, Gebiete 1, 4a - 4d, 6b (nördlicher Teil), 6c, SO 4 bis zu 10 m von der Straßenachse entfernt	IV
1. Baureihe an der Ahrensböcker Straße, Ostseite, zurückgesetzt, Gebiet 6 a, 6 b (südlicher Teil), Sondergebiet SO 2, Gebiet 7 "Rettungszentrum" im Abstand von 10 bis 20 m von der Straßenachse	III
1. Baureihe direkt an der Ahrensböcker Straße, Nord- und Südseite, Gebiete 1, 4 a, SO 2 und SO 4 (nördlicher Teil), maximal 25 m von der Straßenachse entfernt	III
bisher nicht aufgeführte Nord- und Südseiten der Teilflächen 1, 4 a - d, 5, 6 a sowie im Rettungszentrum in weniger als 40 m Abstand von der Mittelachse der Ahrensböcker Straße, Ostseite des Gebietes 3, maximal 70 m von der Straßenachse entfernt	II ¹⁾

1) Die sich aus dem Lärmpegelbereich II ergebenden Anforderungen an das Schalldämmmaß der Außenbauteile gehen nicht über das durch den ohnehin erforderlichen Wärmeschutz gegebene Maß hinaus. Zusätzliche Maßnahmen können deshalb entfallen. Für Schlafräume sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Tabelle 2 enthält die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Schalldämmmaß der Außenbauteile.

Tabelle 2: Lärmpegelbereiche und erforderliche Schalldämmmaße nach DIN 4109, Tabelle 8 (11/1989)

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾	
		Wohnräume	Bürräume
db(A)			
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils, Wände und Fenster zusammen

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

- 6.2 Sollte die südwestlich der Gemeinschaftsstellplatzanlage gelegene Fläche, Teilgebiet SO 5 des Sonstigen Sondergebietes, als Stellplatz genutzt werden, ist für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr die Nutzung als Gemeinschaftsstellplatz unzulässig.



7. Grünordnung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a und b BauGB i. V. m. § 8 a Abs. 1 BNatSchG und § 9 Abs. 2 LNatSchG)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der geplanten Eingriffe in die Natur werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen des "Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 7 A der Stadt Reinfeld (Holstein) im April 1994" festgesetzt.

- 7.1 Die als "Waldwiese" festgesetzte private Grünfläche ist mit einer Baum- und Strauchpflanzung zu entwickeln, indem standortgerechter Gehölzbewuchs erhalten und gepflegt, standortfremder Gehölzbewuchs entfernt wird. Die Gehölzflächen dürfen jedoch nicht mehr als 20 % der festgesetzten "Waldwiese" überschreiten. Die Grünfläche ist durch höchstens zweimalige Mahd extensiv zu pflegen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Düngung ist auf der Fläche nicht zulässig.
- 7.2 Für die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten "extensiven Grünflächen" werden die Ziele des Entwicklungskonzeptes des Grünordnungsplanes festgesetzt.
- keine Bodenmodelation und Veränderung der Höhenstruktur innerhalb der Maßnahmenfläche
 - Mutterboden nicht stärker als 10 cm auf Flächen, die durch die Baumaßnahme betroffen sind, und Heu-Blumeneinsaat mit örtlich vorhandenem Mahdgut
 - Pflanzung von dem Standort und Naturraum entsprechenden hochstämmigen Laubbäumen
 - Entwicklung der Wege aus den bestehenden Wegebeziehungen (weitgehende Vermeidung neuer Wege und vorsichtige Anknüpfung an bestehende Wege); Ausbauzustand: Grasweg (stärkere Befestigung der Wege nur in Ausnahmefällen, wie z. B. Fußwegeachse von der Ahrensböcker Straße zum Herrenteich)
 - Entwicklung eines 10 m breiten Übergangs- und Pufferbereichs zum Wald
 - Entwicklung und Förderung eines Kraut- und Strauchsaums
 - sporadische Mahd (nicht häufiger als alle 4-5 Jahre)
 - Erhalt und Förderung vorhandener Sträucher
 - ergänzende Pflanzung von naturräumlich und standörtlich passenden Lichtholzarten
 - weitestgehende Vermeidung intensiver Nutzungen (keine Wege, Bänke etc.)
 - Mahd der übrigen, extensiv genutzten Flächen nicht häufiger als 2 - 3 mal im Jahr und Rasenschnitt der intensiver genutzten Flächen je nach Wachstum nicht häufiger als alle 3 bis 4 Wochen
 - Kompostierung des Mahdguts
 - Stabilisierung des Wasserhaushalts des Buchenbestandes nördlich der extensiven Grünfläche durch Rohr- oder Regolenversickerung
- 7.3 Am gesamten Waldrand ist in einem Bereich von mindestens 10 m Tiefe ein Waldmantel bzw. Waldsaum aufzubauen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.4 Die Bepflanzung der als "naturbelassene Grünflächen mit Ufervegetation" festgesetzten Flächen zwischen Fußweg und Uferlinie ist zu erhalten und zu entwickeln.
- 7.5 Auf den als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen für Wald ist gemäß dem Maßnahmenkonzept des Grünordnungsplanes als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ein naturnaher Laubmischwald aufzubauen.
- Umbau des Fichtenbestandes im Vorbau
 - Eingatterung der Maßnahmenfläche und der bestehenden Wege
 - vorsichtige Auslichtung des Fichtenbestandes
 - Waldbodenmelioration nach dem ersten Hieb (Holunderbestand entfernen, evtl. Kalkung, Boden mulchen etc.)
 - Unterpflanzung vorrangig der Buche als Zukunftsbaum
 - Sukzessive Entnahme der Fichten in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren Jahren
 - Erhalt und Ausbau des Waldmantels mit Lichtholzarten
 - Zukünftiger Erhalt des Bestandes als naturnaher Wald (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme)
 - Entwicklung der Wege aus den bestehenden Wegebeziehungen (weitgehende Vermeidung neuer Wege und wo notwendig vorsichtige Anknüpfung an bestehende Wege); Ausbauzustand: Schredderweg
- 7.6 In dem Baublock 8 ist pro angefangene 200 m² ein hochstämmiger Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mindestens 18 - 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Stammhöhe) in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung der Gärten mit Nadelgehölzen darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Stückzahl der Anpflanzungen überschreiten. Vorhandene Großbäume sind anzurechnen.
- 7.7 In den mit FD bezeichneten Teilen des Sonstigen Sondergebietes sind die Dachflächen, sofern sie nicht zur Belichtung oder Belüftung darunterliegender Räume benötigt werden, so mit bodendeckenden Pflanzen herzurichten, daß sich auf den überwiegenden Flächen eine Trockenrasenvegetation entwickeln kann. Die entwickelten Vegetationen sind dauerhaft zu erhalten.
- 7.8 Der Wurzel- und Lebensraum der zur Erhaltung festgesetzten Gehölze darf entsprechend der DIN 18 920 höhenmäßig und in seiner Bodengestalt nicht verändert werden. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an den Gehölzen führen können.
- 7.9 Auf der als Gemeinschaftsstellplatzanlage festgesetzten Fläche sind allseitig Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen so zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, daß eine Eingrünung der Gesamtanlage erreicht wird.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 82 LBO)

1. Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen der sonstigen Sondergebiete sind Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Oberflächengestaltung dieser Flächen sind kleinteilige Materialien mit großem Fugenteil im Sandbett verlegt zu verwenden. Zufahrten und Fahrgassen sowie Parkpaletten sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Dächer

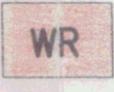
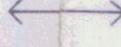
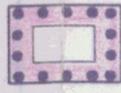
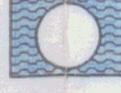
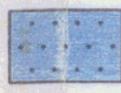
In dem festgesetzten Teilgebiet "Studentenwohnheim" des Sonstigen Sondergebietes sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° - 30° auszuführen.

Im sonstigen Sondergebiet "Studentenwohnheim" ist das Dachgeschoß ohne Drempe auszuführen.

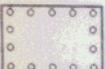
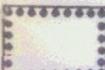
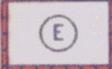
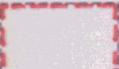
III. HINWEIS

Für den Plangeltungsbereich gelten die Festsetzungen der Baumschutzsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein).

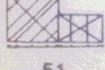
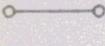
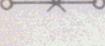
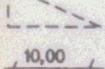
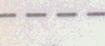
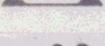
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 A	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete, Bildungszentrum	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
z.B. 0,3	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
z.B. GR max.120m²	Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO
z.B. TH max.3,0m	Höchstzulässige Traufhöhe über Geländeoberkante	§ 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO
$\frac{WA}{4Wo}$	Beschränkung der Zahl von Wohnungen pro Wohngebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	Bauweise, Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Nur Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Hauptfirstrichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf, Rettungszentrum	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Öffentliche Verwaltungen, Polizei	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, DRK, DLRG	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Feuerwehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bushaltestelle	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich, Spielstraße	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrtsbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Private und öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Extensive Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Landschaftspark	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Obstwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Waldwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Waldrand	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Naturlässige Grünflächen mit Ufervegetation	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Regenwasserrückhalteteich	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
	Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB

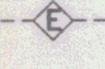
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung <u>Festsetzungen</u>	Rechtsgrundlage
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Erhaltung und Pflege extensiver Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Naturnaher Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Bäume und Sträucher zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen und Zusammenfassung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 vom November 1989	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Regelungen für die Stadterhaltung	§ 172 BauGB
	Zur Erhaltung festgesetztes Gebäude	§ 172 Nr.1 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplatzanlage in zwei Ebenen / ebenerdig	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
M	Abfallbehälterstandort	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (Sichtdreiecke, Freihaltezonen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
SD	Satteldach	§ 82 LBO
WD	Walmdach	§ 82 LBO
FD	Flachdach	§ 82 LBO
15°-30°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	§ 82 LBO

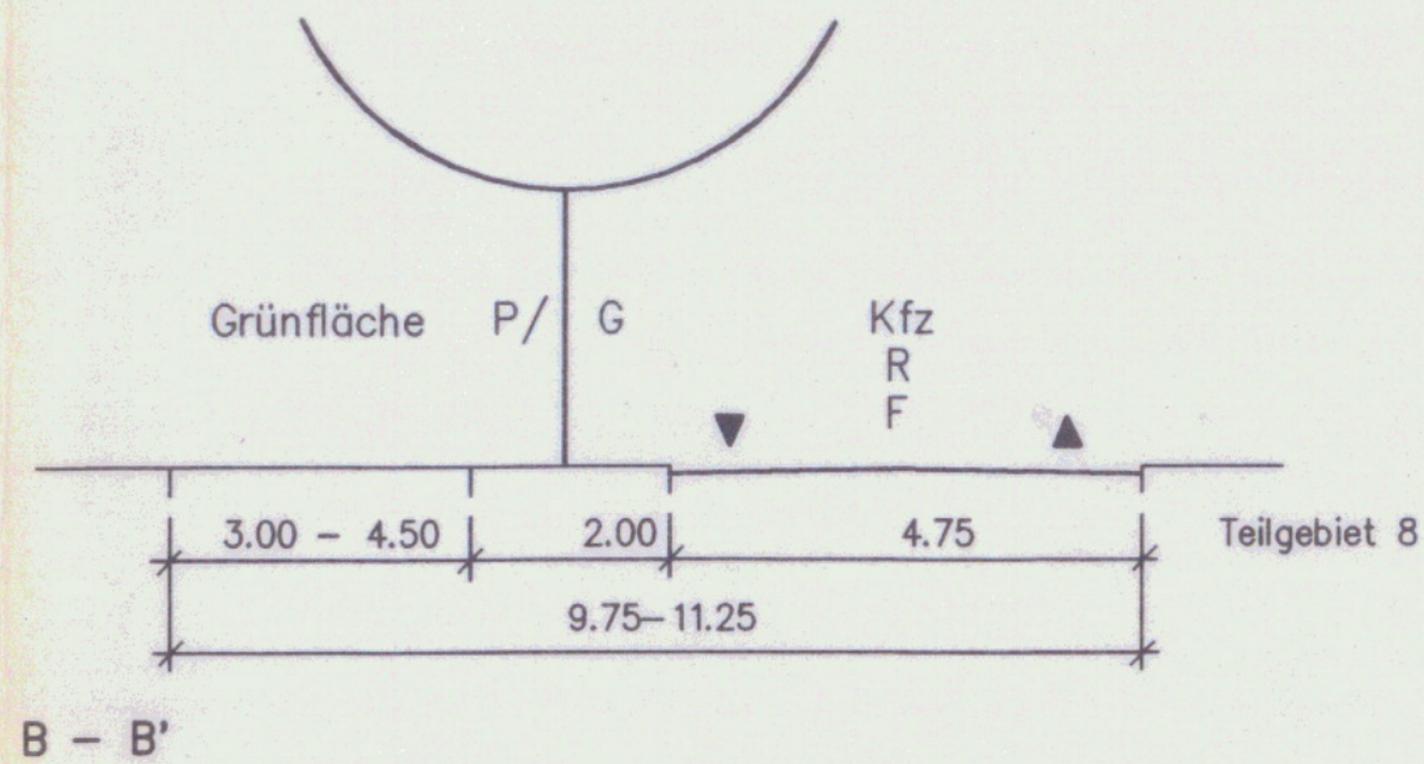
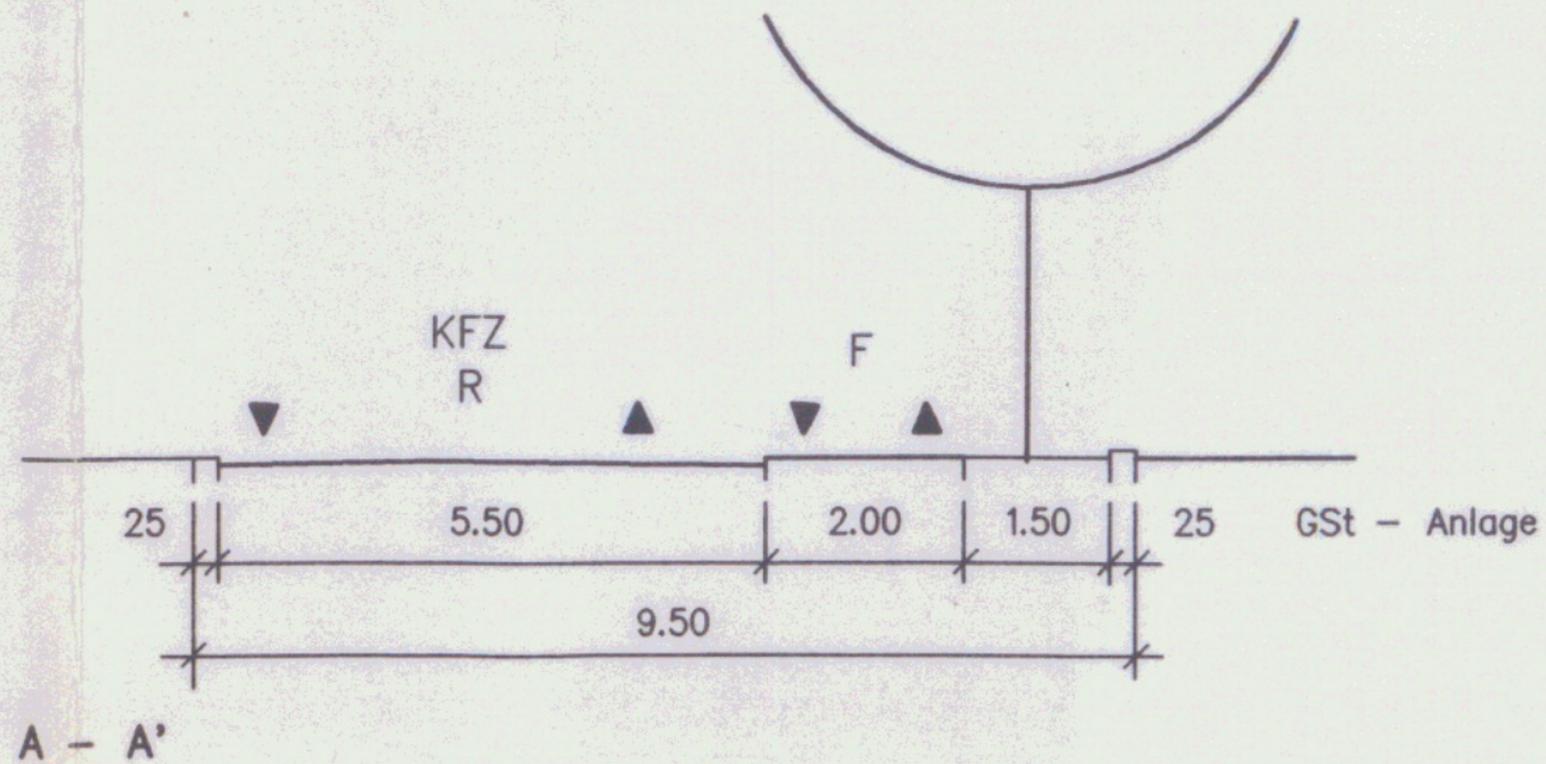
Darstellungen ohne Normcharakter

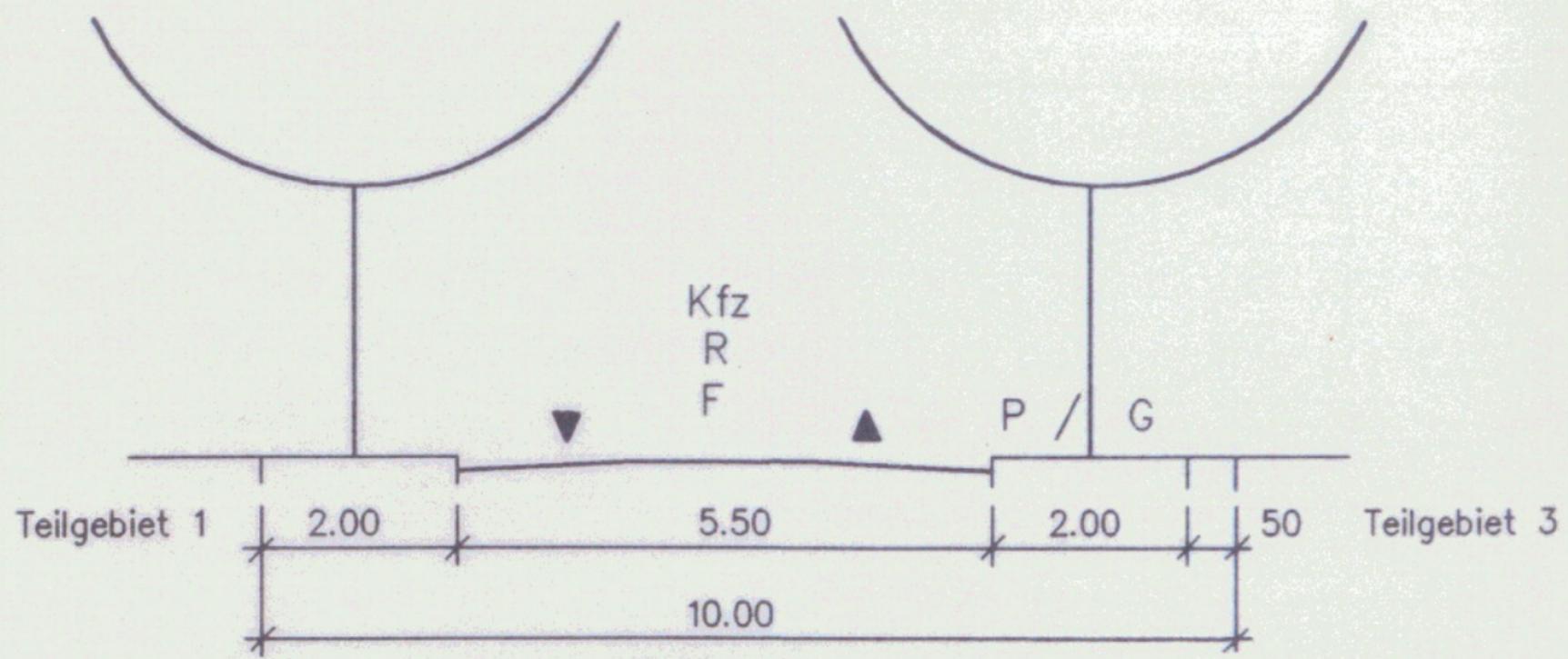
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Zukünftig fortfallende bauliche Anlagen
$\frac{51}{2}$	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenze
	zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze
	Sichtdreiecke
	Bemaßung in m = 10,00m
①	Baublocknummer
	Waldmantellinie
	Höhenpunkt
	Schnitt des Straßenprofils
z.B. S01	Abgrenzung und Numerierung von Teilgebieten des sonstigen Sondergebietes

Nachrichtliche Übernahmen

	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Landschaftsschutzgebiet	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Erholungsschutzstreifen	§ 11 LNatSchG
	30.00 m Mindestabstand zum Wald	§ 9 Abs. 6 BauGB

SYSTEMSCHNITTE M 1 : 100



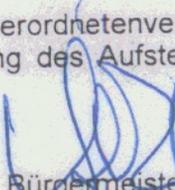


C - C' Herrenkamp

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.02.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck am 02.04.93 erfolgt.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

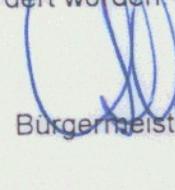
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 17.08.1993 durchgeführt worden.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

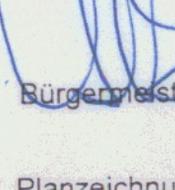
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.10.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.1993 bis zum 28.01.1994 während der folgenden ~~Zeiten~~ Dienststunden

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.12.1993 in den Lübecker Nachrichten

ortsüblich bekanntgemacht worden.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

6. Der katastermäßige Bestand am 10.5.94 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

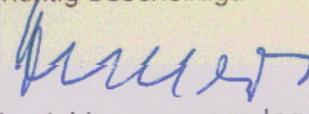
Kiel, den 24.5.1994

Schaßstraße 5

24103 Kiel

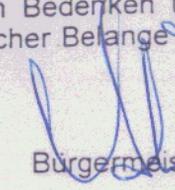
Tel. 0431/62425 Fax. 0431/62889


Dipl.-Ing. Erhard Anders
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur


Öff. best. Vermessungs-Ing.

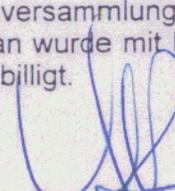
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.04.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

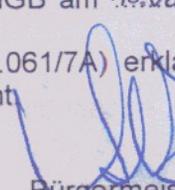
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.04.1994 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.1994 gebilligt.

Reinfeld (Holstein), **07. Juni 1994**


Bürgermeister 

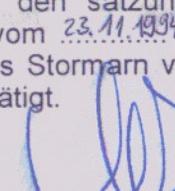
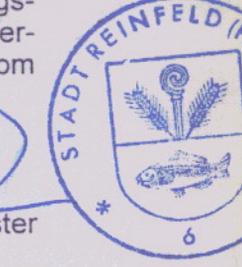
9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.06.1994 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 07.09.1994 Az.: 60/22-62.061/7A) erklärt, daß er die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Reinfeld (Holstein), **07. März 1995**


Bürgermeister 

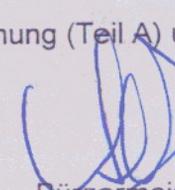
10. Die geltend gemachten Rechtsverstöße wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.1994 erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16.02.1995 Az.: 60/22-62.061 (7A) bestätigt.

Reinfeld (Holstein) **07. März 1995**


Bürgermeister 

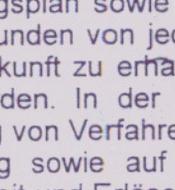
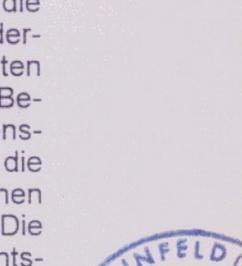
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Reinfeld (Holstein), **07. März 1995**


Bürgermeister 

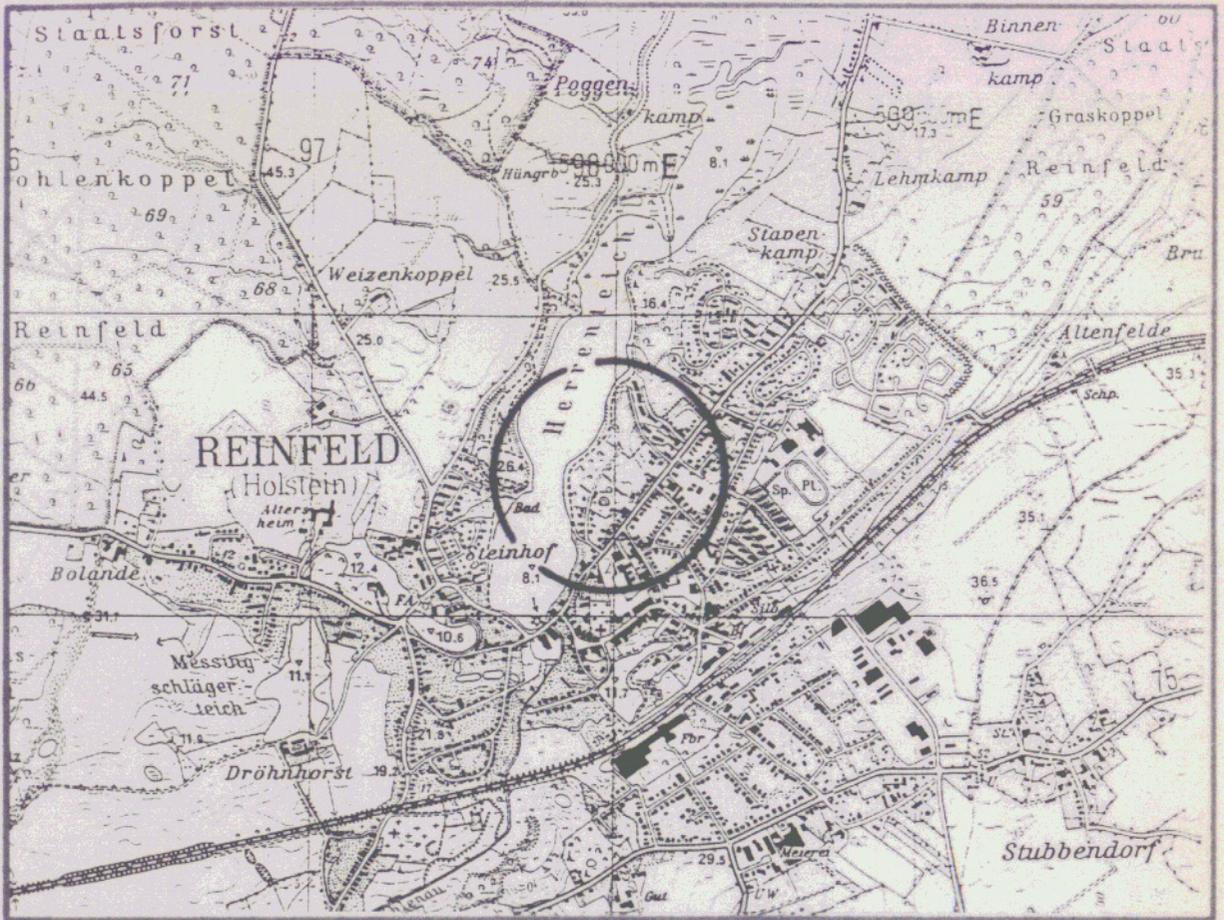
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.03.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.03.95 in Kraft getreten. Zugleich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 7 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 A aufgehoben.

Reinfeld (Holstein), **13. März 1995**


Bürgermeister 


Bürgermeister 

Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H., S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.1994 und durch den satzungsergänzenden Beschluß vom 23.11.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 A der Stadt Reinfeld (Holstein) für das Gebiet nordwestlich der Ahrensböcker Straße (L 71), südöstlich des Herrenteiches und südwestlich der Randbebauung Herrenhusen und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 für diesen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 A

FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER AHRENSBOKER STRASSE (L71),
SÜDÖSTLICH DES HERRENTEICHES UND SÜDWESTLICH DER RAND-
BEBAUUNG HERRENHUSEN UND DIE TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES NR.7 FÜR DIESEN BEREICH

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung

60/22-62.067 (7A)
vom 07.09.1994
Bad Oldesloe, den 15.9.94

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planenehmungsbehörde



(Dr. Wildberg)
Landrat